

RS UVS Kärnten 2004/03/30 KUVS- 856/8/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2004

Rechtssatz

Wird ein Ausländer, ein Staatsbürger der Dominikanischen Republik, beim Eintreffen der Beamten des Hauptzollamtes Klagenfurt am Kebab-Stand der Beschuldigten beim Salatzipfen angetroffen, so kann daraus nicht auf das Vorliegen eines arbeits- oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses und somit auf eine Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis, Beschäftigungsbewilligung, Anzeigebestätigung, Befreiungsschein oder Entsendebewilligung geschlossen werden, zumal die Anwesenheit des Ausländers auch damit erklärt werden konnte, dass dieser seine Freundin besuchte, welche als Aushilfe am Stand tätig war und war daher der Berufung Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Ausländer, In dubio pro reo, Kebab-Stand, Salat zipfen, Arbeitserlaubnis, Vorliegen eines arbeits- oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses, Unternehmer, Ausländerbeschäftigung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at